

---

## Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Widmungsverfügung vom 11.04.2018

---

Hiermit berichtige ich die Widmung vom 11.04.2018 „Teilstück der Dörspestraße (von der Dörspebrücke bis Haus Nr. 40), Gemarkung Bergneustadt, Flur 4, Flurstück-Nrn. 5000 und 5286“.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91) wird die v. g. Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs als Gemeindestraße. Durch die förmliche Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer „öffentlichen“ Straße im Sinne des Straßen- und Wegerechts.

Straßenbaubehörde und Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bergneustadt.

Der Plan, aus dem die gewidmete Straßenfläche ersichtlich ist, kann auch während der Dienststunden im Rathaus Bergneustadt, Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, Zimmer 3.04, eingesehen werden.

Der in dem Planausschnitt der oben genannten Widmungsverfügung vor der Dörspebrücke schraffiert gekennzeichnete Teilbereich der Straße „Dörspestraße“ gilt als nicht schraffiert gekennzeichnet und ist demnach nicht ein Bestandteil der oben genannten Widmungsverfügung.

### **Begründung:**

Da der Teilbereich der Dörspestraße, von der B 55 bis vor die Dörspebrücke, in dem Text der Widmungsverfügung vom 11.04.2018 nicht aufgeführt war und die Widmungsverfügung diesen Teilbereich der Straße auch nicht umfassen sollte, handelt es sich bei der Markierung dieses Teilbereiches der Dörspestraße in dem oben genannten Plan um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Diese Berichtigung wird mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ wirksam.

Ein korrigierter Planausschnitt ist dieser Widmungsverfügung beigelegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz 16, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergneustadt, 15.05.2018

Wilfried Holberg  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 30.05.2018, Folge 760**